

Struwelpeter, Förderverein der Kindertagesstätte Jägerhof e.V.

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden alle Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet. Damit ist jedoch implizit stets auch die entsprechende weibliche Person gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Struwelpeter, Förderverein der Kindertagesstätte Jägerhof e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Die Geschäftsräume befinden sich in der Kindertagesstätte Jägerhof.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege, der Erziehung und der pädagogischen und sozialen Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Beschaffen von Mitteln, die einer Körperschaft zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Vereins kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

4. Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. einem Beisitzer
2. Im Sinne des § 26 BGB vertritt der Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Können Vorstandspositionen nicht besetzt werden, übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben der nicht besetzten Position, bis der Vorstand sich selbst durch Zuwahl aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzt hat.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat das Antrags-Recht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Kindertagesstätte unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Soweit dem Vorstand die E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, kann zusätzlich die Einladung in elektronischer Form erfolgen.
2. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Abstimmungen werden durch Handzeichen in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime und schriftliche Abstimmung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag von einem anwesenden Mitglied.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bis zu zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a. den Haushalt des Vereins
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Vereins.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 40% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Mitarbeiterbeirat zu bilden, der den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützt.

§ 10 Datenschutzklausel

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines verwendet. Eine anderweitige Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung der Mitglieder satzungsgemäß (§7 Abs. 1) mit der Ankündigung einer Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung erfolgt ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Jägerhof in Wiesbaden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an die Landeshauptstadt Wiesbaden überweisen. Die Gelder dürfen in diesem Fall ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und entsprechend den bisherigen Zielen des Vereins eingesetzt werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der hier vorliegenden Fassung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 25.06.2014 in Wiesbaden beschlossen und tritt mit Eintragung der neuen Satzung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Wiesbaden, den 25.06.2014